

***Allgemeine
Geschäftsbedingungen***

der

Topas Informatik AG

Ausgabe vom Mai 2006

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Inhalt

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Topas Informatik AG beinhalten die generellen Bestimmungen für alle Vertragsverhältnisse, die zwischen Kunden und der Topas Informatik AG abgeschlossen werden, sofern sie nicht ausdrücklich wegbedungen werden.

Im Teil *Allgemeine Bestimmungen* sind die Bestimmungen enthalten, die für alle Vertragsarten gelten. In den Teilen *Besondere Bestimmungen* sind die darüber hinaus gehenden Bestimmungen für die einzelnen Vertragsarten

- Kauf von Produkten
- Lizenzprogramme
- Dienstleistungen
- Serviceleistungen
- Software-Wartungsleistungen

festgehalten. Falls ein Vertrag Elemente mehrerer Vertragsarten enthält, sind die *Besonderen Bestimmungen* sinngemäss auf die einzelnen Elemente anzuwenden.

1.1.2 Form

Verträge sowie sämtliche Änderungen, Anhänge und Nachträge dazu haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Vertragsparteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

In folgenden Ausnahmefällen kann auf Schriftlichkeit verzichtet werden:

- Aufträge über Leistungen von geringem Umfang oder Wert, können vom Kunden mündlich, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, EDIFACT, Bestellung im Internet-Shop) erteilt werden.
- In Notsituationen, die sofortige Massnahmen erfordern, können Aufträge mündlich, per Fax oder per e-mail erteilt werden.
- In Notsituationen, die unverzügliche Massnahmen zur Vermeidung von Schäden oder Gefahren erfordern und wenn keine Rücksprache mit dem Kunden innert nützlicher Frist möglich ist, kann die Topas Informatik AG von sich aus tätig werden, um die drohenden Schäden oder Gefahren abzuwenden.

Mündlich, per Fax oder elektronisch erteilte Aufträge können von der Topas Informatik AG schriftlich bestätigt oder aber abgelehnt werden.

1.1.3 Widersprüche

Im Fall von Widersprüchen zwischen Vertrag, den vorliegenden AGB und der Offerte gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AGB und diese denjenigen der Offerte vor.

1.1.4 Gültigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Topas Informatik AG gelten ab 11. Mai 2006. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

1.2 Dauer

1.2.1 Beginn

Die AGB treten mit dem Zustandekommen eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Topas Informatik AG in Kraft.

1.2.2 Beendigung

Die Beendigung eines Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Vertragsart im Teil *Besondere Bestimmungen*.

1.2.3 Weiter geltende Bestimmungen

Ungeachtet von Erfüllung oder vorzeitiger Auflösung der Verträge bleiben die Bestimmungen über Geheimhaltung, Haftung, Urheber- und Schutzrechte sowie Abwerbung weiterhin aufrecht.

1.3 Konditionen

1.3.1 Preise, Gebühren, Ansätze

Sämtliche Preise, Gebühren und Ansätze laut Preisliste sind freibleibend und können jederzeit ohne Mitteilung geändert werden.

1.3.2 Verbindlichkeit

Am Telefon oder durch anderweitige Mitteilung (Telekommunikation, Korrespondenz) mitgeteilte Preise, Termine, Eigenschaften usw. sind unverbindlich. Ausgenommen sind schriftliche Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge. Auf diesen ist die Verbindlichkeit aufgeführt.

1.3.3 Gültigkeit von Offerten

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, behalten Offerten ihre Gültigkeit während 30 Tagen.

1.3.4 Steuern und Abgaben

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind sämtliche Preise, Gebühren, Ansätze und Beträge ohne Steuern und Abgaben ausgewiesen.

Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung von Verträgen bzw. auf Lieferungen und Leistungen aufgrund dieser Verträge erhoben werden können, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

1.3.5 Zahlungsbedingungen

Die von der Topas Informatik AG gestellten Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zahlbar. Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als angenommen.

1.3.6 Verzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist und schriftlicher Mahnung durch die Topas Informatik AG ist der Kunde in Verzug. Die Topas Informatik AG kann einen Verzugszins in der Höhe von 7% p.a. geltend machen.

Die Topas Informatik AG ist ausserdem berechtigt, für ihre Umtriebe Mahngebühren bis zur Höhe von CHF 50.-- pro Mahnung geltend zu machen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Topas Informatik AG ohne besondere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen oder Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Einstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

1.4 Haftung

Für Schäden, welche auf die vorliegenden Bestimmungen oder darauf basierende Vertragsverhältnisse zurückzuführen sind, übernimmt die Topas Informatik AG bei Vorliegen eines Verschuldens die Haftung bis zur Höhe der Vertragssumme oder CHF 100'000.--, je nachdem welcher Betrag niedriger ist. Diese Begrenzung gilt nicht für schuldhaft herbeigeführte direkte Personen- oder Sachschäden.

Soweit gesetzlich zulässig schliesst die Topas Informatik AG jede Haftung aus für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.

Die Topas Informatik AG haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen gehindert wird.

1.5 Datenschutz und Geheimhaltung

1.5.1 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Verträge notwendigen Kundendaten werden von der Topas Informatik AG aufgezeichnet, verarbeitet und gespeichert. Die Topas Informatik AG verpflichtet sich dabei zur Einhaltung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Eine Weitergabe von Daten an Dritte (z.B. Lieferanten) erfolgt nur soweit, wie es zur ordentlichen Erfüllung der Verträge notwendig ist. Der Kunde erklärt sich mit dieser Nutzung seiner Daten einverstanden.

1.3.5 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Bei Zweifel über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

1.6 Abwerbung

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Leistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

1.7 Schlussbestimmungen

1.7.1 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser AGB und der darauf basierenden Verträge nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der jeweilige Rest der Verträge und dieser AGB weiter. Die Vertragsparteien werden dann Verträge und AGB so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

1.7.2 Übertragbarkeit

Verträge oder einzelne Rechte und Pflichten daraus bzw. aus den AGB dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden, wobei eine solche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

1.7.3 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der Topas Informatik AG bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.

1.7.4 Gütliche Regelung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

1.7.5 Anwendbares Recht

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Verträge unterstehen schweizerischem Recht.

1.7.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Domizil des Beklagten vereinbart.

2 Besondere Bestimmungen: Kauf von Produkten

2.1 Anwendung und Gegenstand

2.1.1 Anwendung

Die folgenden Bestimmungen finden auf alle Verträge oder Teile von Verträgen Anwendung, die den Kauf von Produkten der Topas Informatik AG (ausgenommen Lizenzprogramme) und Produkten Dritter, die durch die Topas Informatik AG unter ihrem Namen vertrieben werden, zum Gegenstand haben.

2.1.2 Gegenstand

Produkte im Sinne dieser AGB sind Maschinen und Geräte, Kapazitätserweiterungen, Zusatzeinrichtungen, gegen eine einmalige Gebühr auf Lizenzbasis abgegebene Standardsoftware (ausgenommen Softwareprogramme der Topas Informatik AG), Zubehör und Verbrauchsmaterial.

Die einzelnen Produkte werden in Verträgen, Aufträgen oder Auftragsbestätigungen aufgeführt.

2.1.3. Auswahl und Betrieb

Für die Auswahl der Produkte sowie für deren Betrieb und die damit erzielten Ergebnisse ist alleine der Kunde verantwortlich.

Vom Kunden gewünschte nachträgliche Änderungen oder Annullierungen der Bestellung bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Topas Informatik AG. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.2 Vertragserfüllung

2.2.1 Erfüllung

Soweit nicht ausdrücklich die Installation der Produkte durch die Topas Informatik AG vereinbart ist, gilt der Vertrag seitens der Topas Informatik AG als erfüllt, wenn sie die im Vertrag aufgeführten Produkte geliefert hat.

2.3 Lieferung, Installation, Abnahme und Prüfung, Rücknahme

2.3.1 Lieferung

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Produkte zum Versand gegeben oder vom Kunden abgeholt wurden. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Mit erfolgter Lieferung gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

2.3.2 Abholungsverzug

Wurde Abholung durch den Kunden vereinbart, informiert die Topas Informatik AG den Kunden, wenn die Produkte zur Abholung bereit sind. Abholbereite Produkte müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen abgeholt werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Topas Informatik AG die Produkte dem Kunden auf dessen Kosten und Gefahr nachliefern oder die Produkte weiterverkaufen. Bei einem Weiterverkauf gehen allfällige Mehrkosten und Mindererlöse zu Lasten des Kunden.

2.3.3 Installation

Die Topas Informatik AG ist zur Installation der Produkte nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. In diesem Falle gilt der Vertrag seitens der Topas Informatik AG als erfüllt, wenn die Produkte beim Kunden installiert sind. Kann die Installation aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich erfolgen, gilt der erste Werktag nach Lieferung als Installationsdatum.

Der Kunde rüstet den Installationsort auf seine Kosten mit allen erforderlichen Einrichtungen aus.

2.3.4 Abnahme und Prüfung

Der Kunde ist verpflichtet, von der Topas Informatik AG gelieferte Produkte unmittelbar nach Anlieferung bzw. Abholung auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Allfällige Schäden, Mängel und Beanstandungen sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens zehn Tage nach Anlieferung bzw. Abholung schriftlich bekannt zu geben.

Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlöschen jede Garantie und jeder sonstige Anspruch des Kunden, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der gebotenen Eingangsprüfung nicht erkennbar.

2.3.5 Rücknahme

Eine Rücknahme von Produkten bedarf der vorherigen Zustimmung der Topas Informatik AG. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Produkte werden nur originalverpackt und unter Beilage einer detaillierten Fehler- bzw. Mängelbeschreibung zurückgenommen.

Eine Rücknahme ist ausgeschlossen für geöffnete Software und geöffnetes Verbrauchsmaterial wie Tintenpatronen, Tonerkassetten usw.

Bei Rückgabe ohne oder mit ungenügender Fehlerbeschreibung kann die Topas Informatik AG eine Fehlersuche auf Kosten des Kunden durchführen.

2.4 Verfügbarkeit, Modelländerungen

2.4.1 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der angebotenen Produkte gemäss Offerte oder Preisliste kann nicht gewährleistet werden. Ist ein vom Kunden gewünschtes Produkt nicht verfügbar, wird die Topas Informatik AG dem Kunden ein vergleichbares Ersatzprodukt anbieten.

2.4.2 Modelländerungen

Ändert ein Hersteller die Spezifikationen eines Produkts oder ersetzt er ein Modell bzw. eine Version eines Produkts durch ein anderes Modell bzw. eine andere Version, ist die Topas Informatik AG berechtigt, das/die geänderte oder ersetzte Modell/Version anstelle des/der vereinbarten Modells/Version zu liefern, sofern dem Kunden dadurch keine gewichtigen Nachteile entstehen und er im Vertrag nicht ausdrücklich auf das/die vereinbarte Modell/Version besteht.

2.5 Fakturierung

2.5.1 Fakturierung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Bestimmungen:

- Bis zu einem Auftragswert von CHF 10'000.-- werden die Produkte nach erfolgter Lieferung fakturiert.
- Bei einem Auftragswert über CHF 10'000.-- wird ½ des Auftragswerts bei der Auftragserteilung fakturiert, der Rest nach erfolgter Lieferung.

2.6 Eigentum, Urheber- und Schutzrechte

2.6.1 Eigentumsvorbehalt

Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist die Topas Informatik AG nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und/oder die Produkte zurückzuverlangen und alle ihr aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehenden Rechte geltend zu machen.

2.6.2 Ersetzte Teile

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleiben ersetzte oder ausgetauschte Teile und Zusatzeinrichtungen im Eigentum des Kunden.

2.6.3 Software - Produkte

Bei Softwareprodukten bleiben Eigentum, Urheber- und Schutzrechte beim Hersteller. Der Kunde stellt sicher, dass die Bestimmungen der jeweiligen Hersteller eingehalten werden.

2.7 Garantie, Wartung

2.7.1 Produktstatus

Wenn im Vertrag nichts anderes vermerkt ist, sind die gelieferten Maschinen fabrikneu. Sie bestehen aus neuen oder wiederverwendeten Teilen.

2.7.2 Produkte Dritter

Garantieleistungen für Produkte Dritter beschränken sich generell auf die Leistungen des jeweiligen Herstellers. Die entsprechenden Garantien gegenüber dem Hersteller gehen mit der Lieferung des Produktes auf den Kunden über.

Der Kunde verzichtet auf weitere Garantieansprüche gegenüber der Topas Informatik AG.

Falls der Kunde die Topas Informatik AG mit der Behebung von Mängeln beauftragt, ist diese berechtigt, ihre Aufwendungen (Arbeitszeit, Anfahrt, Auslagen und Spesen) dem Kunden in Rechnung zu stellen.

2.7.3 Produkte der Topas Informatik AG

Sofern in den Produktespezifikationen oder im Vertrag nichts anderes angegeben ist, gewährt die Topas Informatik AG auf eigene Produkte eine Garantie von zwölf Monaten auf Material und Arbeit, beginnend mit dem Datum der Lieferung bzw. der Installation.

Die Topas Informatik AG ist ihren Pflichten in dem Umfange enthoben, als sie nachweist, dass gerügte Mängel nicht auf sie zurückzuführen sind, wie insbesondere durch

- Nichtbeachten der Installations- oder Betriebsvorschriften;
- Verwendung für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder in einer anderen Betriebsumgebung als vorgesehen;
- Eingriffe in das Produkt durch den Kunden oder Dritte;
- unsachgemässe Behandlung;
- unzulängliche Wartung;
- Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör;
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter;
- äussere Einflüsse wie Elementarschäden, Versagen der Stromversorgung usw.

Weist die Topas Informatik AG dem Kunden nach, dass Mängel nicht durch sie zu vertreten sind, ist sie berechtigt, dem Kunden für den in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand Rechnung zu stellen. Die Topas Informatik AG hat den Kunden sofort nach Erkenntnis dieser Sachlage zu informieren.

2.7.4 Betrieb

Die Topas Informatik AG kann keine Garantie für einen unterbrochungslosen Betrieb der installierten Produkte übernehmen.

2.7.5 Wartung

Falls der jeweilige Hersteller eines Produkts den Abschluss eines Wartungsvertrags für das Produkt verlangt, verpflichtet sich der Kunde einen Wartungsvertrag mit dem Hersteller abzuschliessen.

3 Besondere Bestimmungen: Lizenzprogramme

3.1 Anwendung und Gegenstand

3.1.1 Anwendung

Die folgenden Bestimmungen finden auf alle Verträge oder Teile von Verträgen Anwendung, die das Recht des Kunden zur Nutzung von Lizenzprogrammen der Topas Informatik AG zum Gegenstand haben.

3.1.2 Gegenstand

Die Topas Informatik AG gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der im Vertrag angegebenen Lizenzprogramme.

Lizenzprogramme im Sinne dieser AGB und der darauf basierenden Verträge sind Programmprodukte inklusive Datenbestände (Datenbanken) in maschinenlesbarer Form, einschliesslich zugehöriger Dokumentation, im folgenden zusammen „*Lizenzmaterial*“ genannt.

Das Lizenzmaterial, seine Merkmale sowie die besonderen Einsatz- und Betriebsbedingungen sind in der jeweiligen Produktespezifikation festgehalten.

3.2 Vertragserfüllung

3.2.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt seitens der Topas Informatik AG als erfüllt, wenn sie das im Vertrag aufgeführte Lizenzmaterial geliefert hat.

3.2.2 Rücktritt

Der Kunde kann ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten, wenn sich innerhalb der Testperiode ergibt, dass die Funktionen des Lizenzmaterials nicht mit der Programmspezifikation übereinstimmen. In diesem Falle hat er die Beanstandung im Sinne von 3.3.3 hiernach zu dokumentieren.

3.2.3 Dauer des Vertrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden. Im Falle der Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren.

3.2.4 Rückgabepflicht

Bei Rücktritt oder Kündigung verpflichtet sich der Kunde, das Original des Lizenzmaterials einschliesslich der Original-Datenträger, aller Kopien bzw. Teilkopien sowie alle geänderten und mit anderen Programmen verbundenen Kopien des betreffenden Lizenzmaterials bzw. Teilen davon innerhalb von 30 Tagen zu vernichten bzw. zu löschen oder an die Topas Informatik AG zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Topas Informatik AG

dem Kunden seine Rechte entzieht. Bei Kündigung kann der Kunde eine Kopie des Lizenzmaterials zu Archivzwecken aufbewahren.

3.3 Lieferung, Test und Abnahme

3.3.1 Lieferung

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn das Lizenzmaterial zur Versendung übergeben wurde oder wenn es direkt beim Kunden installiert wurde.

Mit erfolgter Lieferung gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

3.3.2 Testperiode

Bei Installation durch den Kunden beginnt die Testperiode zehn Tage nach Versand des Lizenzmaterials. Bei Installation durch die Topas Informatik AG beginnt die Testperiode am Tage nach der Installation. Die Testperiode dauert 30 Tage.

Das Rücktrittsrecht während der Testperiode ist in Ziff. 3.2.2 geregelt.

3.3.3 Abnahme

Das Lizenzmaterial gilt als abgenommen, falls der Kunde innerhalb der Testperiode die Funktionen und Leistungen nicht schriftlich und dokumentiert beanstandet oder falls er die produktive Nutzung aufnimmt.

3.4 Gebühren, Fakturierung

3.4.1 Lizenzgebühren

Die Gebühren für das Lizenzmaterial richten sich nach Vertrag, Angebot oder jeweils gültiger Preisliste.

Falls die Gebühren nach Maschinentyp, Leistungsumfang, Anzahl angeschlossener Benutzer oder ähnlichem festgelegt oder abgestuft sind und sich die für die Gebührenfestsetzung massgeblichen Voraussetzungen ändern, ist der Kunde verpflichtet, diese Änderungen der Topas Informatik AG sofort anzuzeigen. Hat die Veränderung die Einstufung in eine Gruppe mit höheren Gebühren zur Folge, kommt bei Einmal-Lizenzgebühren eine einmalige Ergänzungsgebühr in der Höhe der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebühr zur Anwendung. Bei einer Einstufung in eine Gruppe mit tieferen Gebühren erfolgt keine Gutschrift bezahlter Gebühren.

Periodisch wiederkehrende Gebühren können durch die Topas Informatik AG jederzeit unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten geändert werden.

3.4.2 Nebenkosten

Un- und Nebenkosten wie Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.4.3 Fakturierung

Einmalige Gebühren werden bei Lieferung fakturiert. Periodisch wiederkehrende Gebühren werden zu Beginn der jeweiligen Periode fakturiert.

Bei einem Rücktritt gemäss Ziff. 3.2.2 werden bereits bezahlte Gebühren vergütet.

3.5 Nutzungsrecht

3.5.1 Umfang

Nutzung im Sinne dieser AGB und der darauf basierenden Verträge ist jedes ganze oder teilweise Kopieren bzw. Einspeichern von Lizenzmaterial in eine Datenverarbeitungsanlage (Computer) zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten.

Der Kunde ist berechtigt, das Lizenzmaterial ganz oder auszugsweise in dem für den vertragsmässigen Gebrauch notwendigen Umfang zu kopieren. Insbesondere hat er das Recht, eine Kopie zu Sicherungs- und Archivierungszwecken anzufertigen. Nicht mehr benötigte Kopien sind unverzüglich zu vernichten. Die Kontrolle über Original und Kopien liegt in der Verantwortung des Kunden.

3.5.2 Änderungen am Lizenzmaterial

Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmaterial ganz oder teilweise zu ändern, an seine Bedürfnisse anzupassen oder mit anderen Programmen zu verbinden.

Werden solche Änderungen am Lizenzmaterial durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat die Kompatibilität seiner Änderungen mit zukünftigen Versionen des Lizenzmaterials selber sicherzustellen (so genannte „Releasefähigkeit“).

Insbesondere schliesst die Topas Informatik AG sämtliche Gewährleistungsansprüche an geändertem Lizenzmaterial aus.

3.6 Urheber- und Schutzrechte

3.6.1 Umfang

Dem Kunden stehen nur die im Rahmen dieser Bestimmungen ausdrücklich eingeräumten Rechte am Lizenzmaterial zu. Der Kunde anerkennt, dass alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht bei der Topas Informatik AG verbleiben.

3.6.2 Wahrung der Schutzrechte

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse der Topas Informatik AG darstellen. Der Kunde stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, dass das Lizenzmaterial nicht weitergegeben wird.

3.7 Gewährleistung

3.7.1 Gewährleistung

Die Topas Informatik AG gewährleistet die Funktionen der unter den jeweiligen Lizenzverträgen gelieferten Programmprodukte. Mängel im Sinne dieser Gewährleistung liegen dann vor, wenn das Lizenzmaterial bzw. dessen Funktionen nicht den Produktespezifikationen entspricht.

3.7.2 Behebung von Programmfehlern

Innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme werden Mängel des Programmprodukts von der Topas Informatik AG kostenlos behoben, sofern ihr diese vom Kunden innerhalb von zehn Tagen nach deren Auftreten schriftlich gemeldet und dokumentiert werden.

Reproduzierbare gemeldete Mängel gelten als behoben wenn sie unter identischen Umständen nicht mehr auftreten.

Nicht reproduzierbare gemeldete Mängel gelten als behoben, wenn sie in den nächsten drei Monaten nicht mehr auftreten.

3.7.3 Aufhebung der Gewährleistungspflichten

Die Topas Informatik AG ist ihren Pflichten in dem Umfange enthoben, als sie nachweist, dass gerügte Mängel nicht auf sie zurückzuführen sind, wie insbesondere durch

- Nichtbeachten der Installations- oder Betriebsvorschriften;
- Änderung gegenüber den im Zeitpunkt der Abnahme gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen;
- Verwendung für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder in einer anderen Betriebsumgebung als vorgesehen;
- Eingriffe in das Programmprodukt durch den Kunden oder Dritte;
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter.

Weist die Topas Informatik AG dem Kunden nach, dass Mängel nicht durch sie zu vertreten sind, ist sie berechtigt, dem Kunden für den in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand Rechnung zu stellen. Die Topas Informatik AG hat den Kunden sofort nach Erkenntnis dieser Sachlage zu informieren.

3.8 Wartung des Lizenzmaterials

Der Abschluss eines Softwarewartungsvertrags gemäss Ziffer 6 hiernach ist obligatorisch.

4 Besondere Bestimmungen: Dienstleistungen

4.1 Anwendung und Gegenstand

4.1.1 Anwendung

Die folgenden Bestimmungen finden auf alle Verträge oder Teile von Verträgen Anwendung, die das Erbringen von Dienstleistungen durch die Topas Informatik AG zum Gegenstand haben (ausgenommen Serviceleistungen und Softwarewartungsleistungen).

4.1.2 Gegenstand

Gegenstand und Umfang der Leistungen werden in den Verträgen oder Aufträgen umschrieben.

Das Ergebnis der Dienstleistungen wird im folgenden als „Arbeitsresultat“ bezeichnet.

4.1.3 Erfüllungsort

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt das Domizil des Kunden als Erfüllungsort für Dienstleistungen. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Arbeiten in seinen Räumlichkeiten ohne Behinderung ausgeführt werden können und dass den von der Topas Informatik AG beauftragten Mitarbeitern freier und sicherer Zugang zu diesen Räumlichkeiten gewährt wird.

4.1.4 Ausführung

Die Topas Informatik AG kann die Ausführung einzelner Leistungen an Dritte (Unterakkordanten) vergeben, wobei sie für das Arbeitsresultat wie für eigene Leistungen verantwortlich bleibt.

4.1.5 Fremdleistungsanteil

Kann eine Leistung durch die Topas Informatik AG nur dann erbracht werden, wenn dazu eine Leistung durch vom Auftraggeber bestimmte Dritte erbracht werden muss, so umfasst die Leistung ein im folgenden „Fremdleistungsanteil“ genanntes Element.

4.1.6 Obliegenheiten

Zu den Obliegenheiten des Kunden gehören alle Leistungen, welche der Kunde als Voraussetzung der Erfüllung des Vertrages zur erbringen hat. Darunter fallen insbesondere:

- der Aufbau einer verantwortlichen Projektorganisation;
- die Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche die Topas Informatik AG zur Ausführung der Arbeiten benötigt;
- die Prüfung und Abnahme der von der Topas Informatik AG vorgelegten Konzepte, Zwischenresultate, Testergebnisse, Auswertungen usw.;
- die Bereitstellung von EDV-Maschinen, Programmen und Testdaten für Entwicklungsarbeiten;

- die Beschaffung und Bereitstellung von Formular-Garnituren, Datenträgern und anderen Hilfsmitteln und Verbrauchsmaterialien;
- die Bereitstellung von angemessenen Arbeitsplätzen, sofern die Entwicklungsarbeiten ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Kunden vorgenommen werden;
- die Reinzeichnung von Formularen und Masken;
- die Beistellung von Hilfspersonal.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann zu Terminverschiebungen sowie zu kostenpflichtigem Mehraufwand führen.

Die Vertragsparteien anerkennen eine gegenseitige Aufklärungspflicht hinsichtlich Tatsachen, die eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen (z.B. Nichteinhaltung vereinbarter Pflichten) oder zu unzweckmässigen Lösungen führen.

4.1.7 Verantwortung des Kunden

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für

- von ihm stammende Unterlagen wie Lösungskonzepte, Pflichtenhefte und Ausführungsanweisungen;
- die Auswahl der zu verarbeitenden Daten und die Beschaffung der für den Einsatz mit dem Arbeitsresultat vorgesehenen Maschinen und Programme;
- die Schaffung der technischen, organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für Einführung und Nutzung des Arbeitsresultates;
- die Bereitstellung von Ausweichlösungen;
- die Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung, Verfälschung oder Missbrauch;
- Auswahl, Einstellung, Ausbildung und Kontrolle des Personals;
- die Massnahmen zur Überprüfung von Ergebnissen und Auswertungen sowie zur Sicherung von Daten und Programmen.

4.2 Vertragserfüllung

4.2.1 Erfüllung

Die von der Topas Informatik AG übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie die im Vertrag aufgeführten Arbeitsresultate nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht hat.

4.2.2 Vorzeitige Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) durch den Kunden:

- bei Arbeiten mit einer Dauer von mehr als einem Jahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats;

- bei Verzug der Topas Informatik AG in der Einhaltung von Terminen oder erfolgloser Abnahme gemäss nachstehenden Ziff. 4.3.3 und 4.3.7;
- wenn bei Rechnungsstellung nach Aufwand im Verlauf der Arbeiten festgestellt wird, dass die obere Grenze des Kostenrahmens für den ursprünglich vorgesehenen Leistungsumfang um mehr als 20% überschritten wird.

b) durch Topas Informatik AG

- bei einem branchenunüblichen Aufwand für Arbeits- Reise- oder Präsenzzeit und bei unzumutbaren Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter der Topas Informatik AG, sofern es dem Kunden trotz Abmahnung nicht gelingt, zumutbare Verhältnisse zu schaffen;
- sofern gemeinsam definierte Voraussetzungen der Erfüllung, insbesondere bezüglich Obliegenheiten des Kunden oder eines Fremdleistungsanteils, trotz wiederholter Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht geschaffen werden;
- im Falle eines wiederholten Zahlungsverzugs oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

4.2.3 Kostenfolge bei Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der Kunde für die aufgelaufenen Kosten der Topas Informatik AG aufzukommen und ihr, bei einer vom Kunden zu vertretenden vorzeitigen Vertragsauflösung, zusätzlich 25% der Differenz zwischen dem für die erbrachten Dienstleistungen geschuldeten Entgelt und der Vertragssumme zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung nach Aufwand und Angabe eines Kostenrahmens gilt dessen obere Kostengrenze als Vertragssumme.

4.3 Termine, Test, Abnahme

4.3.1 Termine

Die Vertragsparteien anerkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung von Terminen zu gewährleisten. Allfällige Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

4.3.2 Verzögerungen

Sofern Verzögerungen durch den Kunden (Obliegenheiten) oder durch Dritte (Fremdleistungsanteil) verursacht werden, ist die Topas Informatik AG von ihren Terminverpflichtungen entbunden.

Sollten Umstände auf die Erfüllung der Leistungen einwirken, die gemäss der vereinbarten Zuweisung von Pflichten und Obliegenheiten von keinem Vertragspartner zu vertreten sind, werden die Erfüllungstermine des durch die Hinderung betroffenen Vertragspartners entsprechend erstreckt.

4.3.3 Verzug

Wird ein verbindlicher Termin von der Topas Informatik AG aus Gründen, die sie selber zu vertreten hat, nicht eingehalten, setzt ihr der Kunde mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist. Diese Nachfrist muss im Verhältnis zur dann noch zu erbringenden Leistung angemessen sein. Wird auch diese Nachfrist nicht eingehalten, kann der Kunde den Vertrag gemäss Ziff. 4.2.2 a) vorzeitig auflösen.

4.3.4 Zwischenprüfungen

Der Kunde hat die ihm während der Vertragsdauer gelieferten Zwischenergebnisse (Programmteile, Testergebnisse, Dokumente, usw.) laufend gemäss den im Vertrag vereinbarten Richtlinien und Fristen zu prüfen und der Topas Informatik AG allfällige Einwendungen und Mängel unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

4.3.5 Testperiode für vollständiges Arbeitsresultat

Bei Installation des vollständigen Arbeitsresultates durch den Kunden beginnt die Testperiode zehn Tage nach dessen Versand. Bei Installation durch die Topas Informatik AG beginnt die Testperiode am Tage nach der Installation. Sofern nichts anderes vereinbart wird, dauert die Testperiode 30 Tage.

4.3.6 Abnahme

Das Arbeitsresultat gilt als abgenommen, falls der Kunde innerhalb der Testperiode die Funktionen und Leistungen nicht schriftlich und gemäss den vereinbarten Richtlinien dokumentiert beanstandet oder die produktive Nutzung aufnimmt.

Dokumente und Unterlagen gelten als abgenommen, wenn sie dem Kunden übergeben und von diesem nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe beanstandet worden sind.

Wenn der Kunde die Abnahme grundlos oder wegen unwesentlichen Mängeln verzögert, kann ihm die Topas Informatik AG mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Arbeitsresultat als abgenommen.

4.3.7 Erfolglose Abnahme

Gelingt es der Topas Informatik AG nicht, das Arbeitsresultat in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat der Kunde das Recht, auf die Abnahme der nicht erbrachten Leistungen gegen Rückerstattung des dafür bezahlten Entgelts zu verzichten.

4.4 Preise und Ansätze, Fakturierung

4.4.1 Berechnung nach Aufwand

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ansätze richten sich nach der geltenden Preisliste.

Ein allfälliger im Vertrag aufgeführter Kostenrahmen hat die Bedeutung einer Planungsgrundlage. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass dieser nicht eingehalten werden kann, orientiert die Topas Informatik AG den Kunden schriftlich so früh als möglich.

Mehrkosten infolge Änderung von Umfang und Inhalt der Leistungen, von zusätzlichen Wünschen oder als Auswirkung von Fehlern oder Verspätungen des Kunden, die z.B. durch Überzeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen kompensiert werden müssen, werden separat in Rechnung gestellt.

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten werden dem Kunden belastet.

4.4.2 Pauschalpreis

Wird ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Aufwendungen der Topas Informatik AG für die vereinbarten Leistungen, einschliesslich Reisezeit und Spesen.

Änderungen von Umfang und Inhalt der Leistungen, zusätzliche Wünsche des Kunden, Abweichungen zu den definierten Voraussetzungen oder unrichtige und unvollständige Informationen des Kunden oder verspätete Erbringung von Leistungen, die in der Verantwortung des Kunden liegen, können zu Mehraufwendungen der Topas Informatik AG führen. Die Topas Informatik AG wird den Kunden frühzeitig und in geeigneter Form auf solche Mehraufwendungen aufmerksam machen.

4.4.3 Fakturierung

Nach Aufwand berechnete Kosten und Leistungen werden nach Erfüllung oder – wenn sich die Leistungen über längere Zeit erstrecken – auf Monatsbasis in Rechnung gestellt.

Dienstleistungen zu Pauschalpreisen werden gemäss vereinbartem Zahlungsplan in Rechnung gestellt. Wurde kein Zahlungsplan vereinbart, ist die Topas Informatik AG berechtigt, monatliche Teilrechnungen aufgrund der erbrachten Leistungen zu stellen.

4.5 Rechte am Arbeitsresultat, Entdeckungen, Erfindungen

4.5.1 Eigentum

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gebühren geht das Arbeitsresultat in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat das Recht, das Arbeitsresultat unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen und es weiter zu verwenden.

4.5.2 Schutzrechte

Ohne anderslautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte am Arbeitsresultat beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht zu nutzen und auszuwerten.

Bei nur anteilmässiger Leistungsvergütung durch den Kunden bleiben alle Schutzrechte bei der Topas Informatik AG.

4.5.3 Know-How

Die Topas Informatik AG hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Leistungen alleine oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat,

bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

4.5.4 Patente, Entdeckungen, Erfindungen

Werden bei der Erbringung von Leistungen Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen gemacht, welche Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden einschliessen, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, so gilt folgendes: Patentrechte an Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, welche

- von Mitarbeitern des Kunden gemacht worden sind, gehören dem Kunden. Er gewährt der Topas Informatik AG jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch.
- von Mitarbeitern der Topas Informatik AG gemacht worden sind, gehören der Topas Informatik AG. Sie gewährt dem Kunden jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch.
- von Mitarbeitern des Kunden und der Topas Informatik AG (sowie von dieser beigezogenen Dritten) gemeinsam gemacht worden sind, gehören dem Kunden und der Topas Informatik AG gemeinsam, ohne dass gegenseitige Gebühren erhoben werden. Beide Vertragsparteien können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

4.6 Sachgewährleistung

4.6.1 Sorgfalt

Die Topas Informatik AG verpflichtet sich zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung bzw. zu fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung und Kontrolle.

4.6.2 Funktionen

Die Topas Informatik AG gewährleistet die Funktionen des Arbeitsergebnisses. Mängel im Sinne dieser Gewährleistung liegen dann vor, wenn die Produkte bzw. Funktionen nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder unter den vereinbarten Einsatzbedingungen vom Kunden nicht eingesetzt werden können und daher nicht tauglich zum vereinbarten Gebrauch sind.

4.6.3 Behebung von Fehlern

Die Topas Informatik AG wird während zwölf Monaten nach Abnahme Mängel eines Produktes kostenlos beheben. Diese Mängel müssen vom Kunden innerhalb von zehn Tagen nach deren Auftreten gemeldet und dokumentiert werden. Die Leistungen der Topas Informatik AG umfassen die Abgabe einer entsprechend korrigierten Version oder einer anderen dem Kunden dienlichen Auswechslösung.

4.6.4 **Aufhebung der Gewährleistung**

Die Topas Informatik AG ist ihren Pflichten in dem Umfange enthoben, als sie nachweist, dass gerügte Mängel nicht auf sie zurückzuführen sind, wie insbesondere durch

- Nichtbeachten der Installations- oder Betriebsvorschriften;
- Änderungen gegenüber den zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen;
- Eingriffe in das Produkt durch den Kunden oder Dritte;
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter;
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsanteil oder nicht von der Topas Informatik AG gelieferte Maschinen und Programme;
- Nichteinhalten der vereinbarten Richtlinien durch den Kunden in Bezug auf seine Unterstützungs- und Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Gewährleistung.

Weist die Topas Informatik AG dem Kunden nach, dass Mängel nicht durch sie zu vertreten sind, ist sie berechtigt, für in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand dem Kunden Rechnung zu stellen. Die Topas Informatik AG hat den Kunden sofort nach Erkenntnis dieser Sachlage zu informieren.

5. Besondere Bestimmungen: Serviceleistungen

5.1 Anwendung und Gegenstand

5.1.1 Anwendung

Die folgenden Bestimmungen finden auf alle Verträge oder Teile von Verträgen Anwendung, die das Erbringen von Serviceleistungen durch die Topas Informatik AG zum Gegenstand haben.

5.1.2 Gegenstand

Gegenstand der Serviceleistungen ist die Instandsetzung und/oder Instandhaltung von Maschinen und Geräten. Der Umfang der Leistungen wird in den Verträgen oder Aufträgen umschrieben.

Das Ergebnis der Serviceleistungen wird im folgenden als „Arbeitsresultat“ bezeichnet.

5.1.3 Erfüllungsort

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt das Domizil der Topas Informatik AG als Erfüllungsort für Serviceleistungen.

Falls im Vertrag als Erfüllungsort das Domizil des Kunden bestimmt wird, ist der Kunde verantwortlich dafür, dass die Arbeiten in seinen Räumlichkeiten ohne Behinderung ausgeführt werden können und dass den von der Topas Informatik AG beauftragten Mitarbeitern freier und sicherer Zugang zu diesen Räumlichkeiten gewährt wird.

5.1.4 Ausführung

Die Topas Informatik AG kann die Ausführung einzelner Leistungen an Dritte vergeben, wobei sie für das Arbeitsresultat wie für eigene Leistungen verantwortlich bleibt.

5.1.5 Fremdleistungsanteil

Kann eine Leistung durch die Topas Informatik AG nur dann erbracht werden, wenn dazu eine Leistung durch vom Auftraggeber bestimmte Dritte erbracht werden muss, so umfasst die Leistung ein im folgenden „Fremdleistungsanteil“ genanntes Element.

5.1.6 Obliegenheiten

Zu den Obliegenheiten des Kunden gehören alle Leistungen, welche der Kunde als Voraussetzung der Erfüllung des Vertrages zur erbringen hat. Darunter fallen insbesondere:

- die Anwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel oder Anweisungen zur Problemeingrenzung und Fehlerdiagnose;
- die Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche die Topas Informatik AG zur Ausführung der Arbeiten benötigt, insbesondere der mit dem Produkt gelieferten Datenträger und Dokumentationen.

5.1.7 Verantwortung des Kunden

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für

- die Bereitstellung von Ausweichlösungen;
- die Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung, Verfälschung oder Missbrauch;
- die Entnahme entfernbarer Datenträger wie Disketten, CD-ROM etc. vor Beginn der Serviceleistungen.

5.2 Dauer

5.2.1 Beginn und Ende

Die Serviceleistungen beginnen an dem im Servicevertrag oder Auftrag vereinbarten Zeitpunkt. Wenn kein Beginn vereinbart wurde, beginnen die Serviceleistungen mit dem Zustandekommen des Vertrags.

Sie enden an dem im Vertrag genannten Zeitpunkt oder bei Erfüllung der Serviceleistung.

Bei Wartungsverträgen mit unbestimmter Dauer kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

5.2.2 Erfüllung

Die von der Topas Informatik AG übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie die im Vertrag aufgeführten Arbeitsergebnisse nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht hat.

5.2.3 Vorzeitige Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) durch den Kunden:

- im Falle einer Vertragsverletzung durch die Topas Informatik AG, sofern diese ihren Verpflichtungen nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachkommt.

b) durch Topas Informatik AG

- im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden, sofern dieser seinen Verpflichtungen nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachkommt.
- im Falle eines wiederholten Zahlungsverzugs oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

5.2.4 Rückzug von Serviceleistungen

Die Topas Informatik AG kann Serviceleistungen für bestimmte Produkte jederzeit beenden, falls:

- keine Ersatzteile mehr erhältlich sind;
- der Zustand des Produkts für die Erbringung der Serviceleistungen nicht akzeptabel ist, insbesondere wenn die Gesundheit der Mitarbeiter der Topas Informatik AG gefährdet ist.

5.3 Preise und Ansätze, Fakturierung

5.3.1 Berechnung nach Aufwand

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ansätze richten sich nach der geltenden Preisliste.

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten werden dem Kunden belastet.

5.3.2 Pauschalgebühren

Wird eine pauschale Servicegebühr vereinbart, deckt dieser sämtliche Aufwendungen der Topas Informatik AG für die vereinbarten Leistungen, einschliesslich Reisezeit und Spesen.

5.3.3 Fakturierung

Nach Aufwand berechnete Kosten und Leistungen werden nach Erfüllung oder – wenn sich die Leistungen über längere Zeit erstrecken – auf Monatsbasis in Rechnung gestellt.

Sofern nicht anders vereinbart, werden pauschale Servicegebühren jährlich zum Voraus fakturiert.

5.4 Rechte am Arbeitsresultat, Entdeckungen, Erfindungen

5.4.1 Eigentum

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehen ersetzte oder ausgetauschte Maschinen, Geräte, Zusatzeinrichtungen und Teile ins Eigentum der Topas Informatik AG über.

5.4.2 Know-How

Die Topas Informatik AG hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Leistungen alleine oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

5.4.3 Patente, Entdeckungen, Erfindungen

Werden bei der Erbringung von Leistungen Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen gemacht, welche Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden einschliessen, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, so gilt folgendes: Patentrechte an Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, welche

- von Mitarbeitern des Kunden gemacht worden sind, gehören dem Kunden. Er gewährt der Topas Informatik AG jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch.
- von Mitarbeitern der Topas Informatik AG gemacht worden sind, gehören der Topas Informatik AG. Sie gewährt dem Kunden jedoch

ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch.

- von Mitarbeitern des Kunden und der Topas Informatik AG (sowie von dieser beigezogenen Dritten) gemeinsam gemacht worden sind, gehören dem Kunden und der Topas Informatik AG gemeinsam, ohne dass gegenseitige Gebühren erhoben werden. Beide Vertragsparteien können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

5.5 Sachgewährleistung

5.5.1 Sorgfalt

Die Topas Informatik AG verpflichtet sich zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung bzw. zu fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung und Kontrolle.

5.5.2 Produktstatus

Fehlerhafte Teile oder Produkte können gegen neue oder neuwertige (gebrauchte) Teile und Produkte desselben oder eines andern Typs, Modells oder Herstellers ausgetauscht werden. Die neu installierten Teile bzw. Produkte sind bezüglich Ihrer Funktion den ersetzten Teilen oder Produkten mindestens gleichwertig.

5.5.3 Garantie- und Servicevertrag-Status

Die neu installierten Teile oder Produkte übernehmen den Garantie- oder Servicevertrags-Status der ersetzten Teile bzw. Produkte.

6. Besondere Bestimmungen: Softwarewartung

6.1 Anwendung und Gegenstand

6.1.1 Anwendung

Die folgenden Bestimmungen finden auf alle Verträge oder Teile von Verträgen Anwendung, die das Erbringen von Softwarewartungsleistungen durch die Topas Informatik AG zum Gegenstand haben.

6.1.2 Gegenstand

Gegenstand und Umfang der Wartungsleistungen wird in den Verträgen oder Aufträgen umschrieben.

Das Ergebnis der Wartungsleistungen wird im folgenden als „Arbeitsresultat“ bezeichnet.

6.1.3 Erfüllungsort

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt das Domizil der Topas Informatik AG als Erfüllungsort.

Falls im Vertrag als Erfüllungsort das Domizil des Kunden bestimmt wird, ist der Kunde verantwortlich dafür, dass die Arbeiten in seinen Räumlichkeiten ohne Behinderung ausgeführt werden können und dass den von der Topas Informatik AG beauftragten Mitarbeitern freier und sicherer Zugang zu diesen Räumlichkeiten gewährt wird.

6.1.4 Ausführung

Die Topas Informatik AG kann die Ausführung einzelner Leistungen an Dritte (Unterakkordanten) vergeben, wobei sie für das Arbeitsresultat wie für eigene Leistungen verantwortlich bleibt.

6.1.5 Obliegenheiten

Zu den Obliegenheiten des Kunden gehören alle Leistungen, welche der Kunde als Voraussetzung der Erfüllung des Vertrages zur erbringen hat. Darunter fallen insbesondere:

- die Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche die Topas Informatik AG zur Ausführung der Arbeiten benötigt;
- die Dokumentation von Ausnahmezuständen und Fehlermeldungen unter Anwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel oder Anweisungen zur Problemeingrenzung und Fehlerdiagnose;
- die Bereitstellung von EDV-Maschinen, Programmen und Kommunikationseinrichtungen;
- die Unterstützung der Topas Informatik AG bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung;
- die Beschaffung und Bereitstellung von Formular-Garnituren, Datenträgern und anderen Hilfsmitteln und Verbrauchsmaterialien;
- die Bereitstellung von angemessenen Arbeitsplätzen, sofern die Wartungsarbeiten ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Kunden vorgenommen werden;

- die Beistellung von Hilfspersonal;
- das Einhalten der gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen der Software;
- die ausschliessliche Verwendung einer gültigen Softwareversion.

Die Vertragsparteien anerkennen eine gegenseitige Aufklärungspflicht hinsichtlich Tatsachen, die eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen (z.B. Nichteinhaltung vereinbarter Pflichten) oder zu unzweckmässigen Lösungen führen.

6.1.6 Verantwortung des Kunden

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für

- die Bereitstellung von Ausweichlösungen;
- die Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung, Verfälschung oder Missbrauch;
- Auswahl, Einstellung, Ausbildung und Kontrolle des Personals;
- die Massnahmen zur Überprüfung von Ergebnissen und Auswertungen sowie zur Sicherung von Daten und Programmen.

6.2 Dauer

6.2.1 Beginn und Ende

Die Wartungsleistungen beginnen an dem im Wartungsvertrag oder Auftrag vereinbarten Zeitpunkt. Sie enden an dem im Vertrag genannten Zeitpunkt oder bei Erfüllung der Wartungsleistung.

Bei Wartungsverträgen mit unbestimmter Dauer kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

6.2.2 Erfüllung

Die von der Topas Informatik AG übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie die im Vertrag aufgeführten Arbeitsergebnisse nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht hat.

6.2.3 Vorzeitige Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) durch den Kunden:

- im Falle einer Vertragsverletzung durch die Topas Informatik AG, sofern diese ihren Verpflichtungen nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachkommt.

b) durch Topas Informatik AG

- im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden, sofern dieser seinen Verpflichtungen nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachkommt.

- im Falle eines wiederholten Zahlungsverzugs oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

6.2.4 Rückzug von Wartungsleistungen

Die Topas Informatik AG kann Wartungsleistungen für eine Software-Version frühestens drei Monate nach Verfügbarkeit einer neueren Version einstellen.

6.2.5 Beendigung des Lizenzvertrags

Im Falle von Wartung lizenzierter Software erlischt mit der allfälligen Beendigung des zugehörigen Lizenzvertrages automatisch auch der Wartungsvertrag.

6.3 Preise und Ansätze, Fakturierung

6.3.1 Berechnung nach Aufwand

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ansätze richten sich nach der geltenden Preisliste.

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten werden dem Kunden belastet.

6.3.2 Pauschalgebühren

Wird eine pauschale Wartungsgebühr vereinbart, deckt dieser sämtliche Aufwendungen der Topas Informatik AG für die vereinbarten Leistungen, einschliesslich Reisezeit, Spesen und Nebenkosten.

6.3.3 Fakturierung

Nach Aufwand berechnete Kosten und Leistungen werden nach Erfüllung oder – wenn sich die Leistungen über längere Zeit erstrecken – auf Monatsbasis in Rechnung gestellt.

Sofern nicht anders vereinbart, werden pauschale Servicegebühren jährlich zum Voraus fakturiert.

6.4 Rechte am Arbeitsresultat, Entdeckungen, Erfindungen

6.4.1 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht richtet sich nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen und nach Ziffer 3.5 dieser AGB

6.4.2 Urheber- und Schutzrechte

Die Urheber- und Schutzrechte richten sich nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen und nach Ziffer 3.6 dieser AGB

6.4.3 Know-How

Die Topas Informatik AG hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von

Wartungsleistungen alleine oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

6.4.4 Patente, Entdeckungen, Erfindungen

Werden bei der Erbringung von Wartungsleistungen Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen gemacht, welche Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden einschliessen, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, so gilt folgendes: Patentrechte an Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, welche

- von Mitarbeitern des Kunden gemacht worden sind, gehören dem Kunden. Er gewährt der Topas Informatik AG jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch.
- von Mitarbeitern der Topas Informatik AG gemacht worden sind, gehören der Topas Informatik AG. Sie gewährt dem Kunden jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch.
- von Mitarbeitern des Kunden und der Topas Informatik AG (sowie von dieser beigezogenen Dritten) gemeinsam gemacht worden sind, gehören dem Kunden und der Topas Informatik AG gemeinsam, ohne dass gegenseitige Gebühren erhoben werden. Beide Vertragsparteien können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

6.5 Gewährleistung

6.5.1 Behebung von Programmfehlern

Reproduzierbare gemeldete Mängel gelten als behoben wenn sie unter identischen Umständen nicht mehr auftreten.

Nicht reproduzierbare gemeldete Mängel gelten als behoben, wenn sie in den nächsten drei Monaten nicht mehr auftreten.

6.5.2 Aufhebung der Gewährleistungspflichten

Die Topas Informatik AG ist ihren Pflichten in dem Umfange enthoben, als sie nachweist, dass gerügte Mängel nicht auf sie zurückzuführen sind, wie insbesondere durch

- Nichtbeachten der Installations- oder Betriebsvorschriften;
- Änderung gegenüber den im Zeitpunkt der Abnahme gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen;
- Verwendung für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder in einer anderen Betriebsumgebung als vorgesehen;
- Eingriffe in das Programmprodukt durch den Kunden oder Dritte;
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter.

Weist die Topas Informatik AG dem Kunden nach, dass Mängel nicht durch sie zu vertreten sind, ist sie berechtigt, dem Kunden für den in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand Rechnung zu stellen. Die Topas Informatik AG hat den Kunden sofort nach Erkenntnis dieser Sachlage zu informieren.

* * *

Der Kunde bestätigt den Erhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Topas Informatik AG, Ausgabe Mai 2006

Kunde: -----

Ort: -----

Datum: -----

Unterschrift(en): -----